

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1263

KR.Nr. A 0032/2015 (VWD)

Auftrag fraktionsübergreifend: Sofortmassnahmen zur Frankenstärke umsetzen: Abbau von Bürokratie & administrativen Hürden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Sofortmassnahmen in den drei Kategorien "Abbau von Bürokratie & administrativen Hürden", "Entlastung für Unternehmen bei Steuern & Gebühren" und "Flankierende Massnahmen" umzusetzen, respektive sich für deren Umsetzung einzusetzen, falls die Forderungen nicht vollständig in der Kompetenz der Regierung liegen:

Schichtmodelle sollen flexibler anwendbar sein.

2. Begründung

Die Frankenstärke stellt die exportorientierte Industrie vor grosse Herausforderungen. Mit der Aufhebung der Euro-Mindestgrenze sind die Produkte im Euroraum für in der Schweiz produzierende Unternehmen auf einen Schlag um rund 15 Prozent teurer geworden. Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, haben die meisten Unternehmen begonnen, kostensenkende Massnahmen umzusetzen. Zur Bewältigung der aktuellen Währungskrise müssen aber alle ihren Beitrag leisten. Deshalb sind auch Politik und Verwaltung gefordert, Massnahmen zu definieren, welche die Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig entlasten.

Im Rahmen des runden Tisches zum Thema «Frankenstärke» haben Unternehmerinnen und Unternehmer Vorschläge erarbeitet, wie die kantonale Politik die Unternehmen entlasten kann. Es wurden dabei primär Massnahmen aufgenommen, welche für die Unternehmen unmittelbar kostensenkende Wirkung entfalten. Es wurden auch Massnahmen aufgenommen, welche einer Investition bedürfen, jedoch die Unternehmen und die Staatskasse nach kurzer Zeit entlasten.

Der Schichtbetrieb ist bei einem hohen Automatisierungsgrad mit teuren Maschinen unabdingbar für eine erfolgreiche und wettbewerbsfähige Produktion. Darum sollen Schichtmodelle flexibler angewendet werden können. Um dies zu erreichen, soll eine Art Kontingentbewilligung für eine bestimmte Anzahl Mitarbeiter eines Betriebes ermöglicht werden. Konkret soll es möglich sein, je nach Auftragsbestand, kurzfristig und innerhalb des bewilligten Schicht-Kontingentes von Drei- auf Vierschichtbetrieb zu wechseln. Oder bei einem laufenden Dreischichtbetrieb bspw. einen zusätzlichen Sonntagnachmittag zu nutzen, wenn es die Auftragslage verlangt. Da Schichtarbeiter tendenziell zu wenige Arbeitsstunden haben, würde eine Flexibilisierung verschiedener Schichtmodelle zur Effizienzsteigerung von Produktionsbetrieben beitragen. Bei jeder Veränderung der Auftragslage neue unterschiedliche Schichtbewilligungen für einzelne Personen einzuholen, verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand und ist teuer. Zudem verstreicht jeweils wertvolle Zeit für das Warten auf die Erteilung der Bewilligungen. Dank der Ermöglichung von flexiblen Schichtmodellen innerhalb eines Personal-Kontingentes kann Bürokratie sowohl für Unternehmen als auch für Behörden abgebaut sowie Kosten können reduziert werden, ohne dass jemand einen Nachteil erfährt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) sowie in der dazugehörenden Verordnung 1 festgelegt. Schichtpläne, welche Nacht- oder Sonntagsarbeit vorsehen, müssen von den zuständigen Behörden kontrolliert und genehmigt werden. Dabei wird unterschieden zwischen vorübergehender Nacht- bzw. Sonntagsarbeit und dauernder oder regelmässiger Nacht- bzw. Sonntagsarbeit. Als vorübergehende Nachtarbeit klassifiziert sind sporadisch oder periodisch wiederkehrende Einsätze, die nicht mehr als drei Monate pro Betrieb und Kalenderjahr umfassen oder zeitlich befristete Einsätze von bis zu sechs Monaten, die einen einmaligen Charakter aufweisen. Von vorübergehender Sonntagsarbeit spricht man, wenn es sich um sporadisch vorkommende Einsätze, nicht mehr als sechs Sonntage, gesetzliche Feiertage inbegriffen, pro Betrieb und Kalenderjahr handelt, oder zeitlich befristete Einsätze von bis zu drei Monaten, die einen einmaligen Charakter aufweisen. Wenn die vorgenannten Kriterien überschritten werden, handelt es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit.

Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit werden gemäss Arbeitsgesetz von der kantonalen Behörde (Amt für Wirtschaft und Arbeit, AWA) erteilt. Für Bewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ist das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO zuständig.

Das Arbeitsgesetz sowie die Bewilligungspraxis der Kantone und des SECO sind flexibel und sehen vor, dass auf spezielle Ereignisse wie auch auf Änderungen der Auftragslage reagiert werden kann. So besteht die Möglichkeit, einen Schichtplan, der eine Samstags- oder Sonntagschicht nur bei Bedarf vorsieht oder auch mehrere Schichtpläne für den gleichen Betrieb (u.a. auch einen für ununterbrochenen Betrieb) bewilligen zu lassen. Zudem können Schichtplanänderungen, die vorderhand vorübergehender Natur sind, dem AWA unterbreitet werden. Eine entsprechende Prüfung und Bewilligungserteilung erfolgt in der Regel in einem zeitlich vertretbaren Rahmen (innerhalb von drei Tagen) und geringen Kosten, die sich am Arbeitsaufwand der Bewilligungsbehörde orientieren.

Sofern eine Ausnahmesituation ein schnelles Reagieren des Unternehmens verlangt, kann beim AWA ausnahmsweise eine Überbrückungsbewilligung beantragt werden. So kann kurzfristig eine Schichtplanänderung provisorisch bewilligt werden. Das eigentliche Gesuch wird dann vom SECO parallel dazu bearbeitet. So ist dafür gesorgt, dass eine Unternehmung auf spezielle Situationen (wie z. B. die Aufhebung des Euro-Mindestkurses oder eine markant veränderte Auftragslage) rasch reagieren kann und die Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die bereits heute durch das Arbeitsgesetz und die Bewilligungspraxis gewährte Flexibilität lässt ein rasches Handeln in Ausnahmesituationen zu. Folglich müssen keine zusätzlichen Sofortmassnahmen ergriffen werden. Die zuständigen Dienststellen beim Bund und den Kantonen sind sich der aktuellen, überaus schwierigen wirtschaftlichen Lage bewusst und sind bereit mit den betroffenen Betrieben nach geeigneten Lösungen zu suchen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3683)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin Umbawiko
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat